

**Nach dem Vertrauensprinzip ist auszulegen, ob nur eine Urteilsbegründung ohne Weiterzugsmöglichkeit oder aber eine Berufungsanmeldung vorliegt (Art. 82 Abs. 2 und Art. 399 Abs. 1 StPO); Das Abbrennen von rund zwei bis drei Kubikmetern Holz ist meldepflichtig (Art. 8 Abs. 2 FSG und Art. 10 Abs. 2 FSV); Vorkehrungen beim Feuern im Freien zur Vermeidung eines Übergreifens des Feuers (Art. 8 Abs. 1 FSG).**

Erwägungen:

I.

1. A. verbrannte am 31. Dezember 2015 auf seiner Liegenschaft um etwa 06:00 Uhr (...) ohne Bewilligung oder Meldung rund zwei bis drei Kubikmeter natürliche Abfälle, insbesondere Äste von Tannen, welche bereits rund vier Jahre lang dort lagen. Dieses Feuer lag seitlich der Zufahrtsstrasse und grenzte direkt an das anliegende Gehölz aus kahlen dünnen Bäumen, um welche Blätter, Äste und trockener Grasschnitt lagen. Die Umgebung war trocken, der Boden gefroren und es herrschte seit längerer Zeit kein Niederschlag. Aufgrund einer Meldung eines unbekanntes Anrufers rückte ein Polizist aus, welcher (...) bereits von weitem ein grösseres Feuer sichten konnte. Nachdem der Polizist am Ort des Feuers eintraf, waren die Flammen des Feuers körperhoch und die Feuerstelle wies eine grössere Fläche auf. Auch nach mehrmaligem Rufen des Polizisten ist keine Person erschienen. Die Polizei bot die Feuerwehr zur Löschung des Feuers auf. A. gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Januar 2016 an, dass er sich im Stall seines Hofes, welcher rund 300 m Luftlinie vom Feuer entfernt sei, befunden habe. Von seinem Hof habe er nur wenige Minuten, bis er bei der Feuerstelle sei. Um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern, hätte sein Nachbar ein mit Wasser gefülltes Druckfass bereitgehalten. Weitere Vorkehrungen seien nicht getroffen worden.
2. Mit Entscheid B 11-2016 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 25. Oktober 2016 wurde A. vom Vorwurf der Übertretung des Umweltschutzgesetzes und der Luftreinhalteverordnung sowie der schweren Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz freigesprochen. Die Beurteilung, ob ein leichter Fall einer Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz vorliege, falle in die Zuständigkeit der Bezirksbehörden. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.
3. A. wurde mit Strafbefehl des Bezirksrats Schlatt-Haslen vom 13. März 2017 wegen des Verstosses gegen die Feuerschutzgesetzgebung in einem leichten Fall schuldig gesprochen und zu einer Busse von CHF 150.00 verurteilt. Zwei bis drei Kubikmeter Brennmaterial sei als Funken zu betrachten. Bei der Feuerstelle handle es sich aber nicht um einen für Funken zugewiesenen Platz. Selbst wenn man das Feuer nicht als Funken auf einem nicht zugewiesenen Platz einstufen wolle, hätte er natürliche Abfälle in grösserem Umfang verbrannt, ohne das Verbrennen zu melden. Schliesslich sei A. beim Eintreffen der Polizei nicht bei der Feuerstelle gewesen, sondern nach eigenen Angaben 300 m von der Feuerstelle im Stall, und auf laute Rufe der Polizeifunktionäre hätte er nicht reagiert. Das Feuer sei so stark gewesen, dass die Polizei sich veranlasst gesehen habe, für die Löschung zu sorgen. A. habe somit nicht alle Vorkehrungen getroffen, um ein Übergreifen des Feuers auf die angrenzende Bestockung zu verhindern.
4. Gegen diesen Strafbefehl erhob A. mit Schreiben vom 24. März 2017 Einsprache, woraufhin am 10. April 2017 die Überweisung an das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erfolgte.

5. Das Bezirksgericht Appenzell erliess am 13. Juni 2017 folgenden Entscheid B 7-2017 (BA act. 9):
  - „1. A. wird der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) schuldig gesprochen und zu einer Busse von CHF 150.00 verurteilt, bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen.
  2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 gehen zu Lasten der beschuldigten Person.
  3. Die zusätzlichen amtlichen Kosten einer vollständigen Ausfertigung des Entscheids, sofern eine solche verlangt wird, werden auf CHF 500.00 festgesetzt.“
6. Mit einer Kopie des Schreibens vom 16. Juni 2017 teilte A. dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. mit, dass er eine schriftliche Begründung des Entscheides vom 13. Juni 2017 benötige.
7. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. teilte A. mit, es bleibe unklar, ob er im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO nur die Begründung des Entscheides verlange (also den Entscheid nicht weiterziehen möchte) oder ob er nach Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung anmelde (mit der Möglichkeit, den begründeten Entscheid an das Kantonsgericht Appenzell I.Rh. weiterzuziehen). Auch bei Berufungsanmeldung würde ihm der Entscheid begründet zugestellt. Mit prozessleitender Verfügung vom 21. Juni 2017 wurde ihm eine Notfrist bis 3. Juli 2017 gesetzt, in einem Schreiben mit Originalunterschrift mitzuteilen, ob er die Berufung anmelden möchte. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist gehe das Gericht davon aus, dass er auf ein Rechtsmittel verzichte und nur die Begründung des Entscheids verlange.
8. Am 3. Juli 2017 überbrachte A. dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. das Original seines Schreibens vom 16. Juni 2017 und bemerkte zusätzlich, dass er keinen Unterschied zwischen Original und Kopie sehe.
9. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. versandte am 7. Juli 2017 folgenden begründeten Entscheid B 7-2017 vom 13. Juni 2017, welcher A. am 10. Juli 2017 zugestellt worden ist:
  - „1. A. wird der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) schuldig gesprochen und zu einer Busse von CHF 150.00 verurteilt, bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen.
  2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 gehen zu Lasten von A.“

Als Rechtsmittel wurde folgendes angegeben:

*„Die Partei, die Berufung angemeldet hat, kann dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einreichen. Sie hat darin anzugeben: [...]“*

10. A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 26. Juli 2017 die Berufungserklärung ein und stellte das Rechtsbegehren, der Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 13. Juni 2017 sei vollumfänglich aufzuheben und der Berufungskläger sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
11. Mit prozessleitender Verfügung vom 9. August 2017 wurde dem Berufungskläger mitgeteilt, dass er innert gesetzter Notfrist nur das Original der bereits am 16. Juni 2017 eingereichten Kopie des Schreibens nachgereicht, die Berufung jedoch nicht angemeldet habe. Demzufolge habe er auf das Rechtsmittel der Berufung verzichtet. Es wäre

folglich auf die Berufung nicht einzutreten (Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stelle nämlich das Begehren im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO, das Urteil zu begründen, keine Berufungsanmeldung im Sinne von Art. 399 Abs. 1 StPO dar. Er habe bis 21. August 2017 Gelegenheit, zum beabsichtigten Nichteintretensentscheid Stellung zu nehmen (Art. 403 Abs. 2 StPO).

(...)

## II.

### 1.

- 1.1. Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn: a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt; b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Art. 399 Abs. 3 StPO).
- 1.2. Die Strafbehörden haben in allen Verfahrensstadien den Grundsatz von Treu und Glauben zu wahren. Dem Vertrauensgrundsatz kommt bei der Frage, ob ein Beschuldigter bloss eine Begründung eines Urteils wolle, ohne die Möglichkeit zu haben, später die Berufung zu erklären, oder ob er die Berufung anmelden wollte, mit der Möglichkeit, nach Vorliegen der Begründung die Berufung erklären zu können, eine grosse Bedeutung zu. Abzustellen ist auf die konkreten Umstände und nicht allein auf den Wortlaut der Erklärung. Ein starkes Indiz dafür, was ein Beschuldigter wollte, stellt zweifellos die Tatsache dar, dass er später die Berufung auch erklärt (vgl. can 2012 Nr. 65).
- 1.3. Der Berufungskläger überbrachte dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. (folgend: Vorinstanz) das Original seines Schreibens vom 16. Juni 2017, er benötige eine schriftliche Begründung des Entscheides vom 13. Juni 2017 (Art. 399 Abs. 1 oder Art. 82 Abs. 2 StPO), und bemerkte zusätzlich, dass er keinen Unterschied zwischen Original und Kopie sehe. Der Berufungskläger hat sich demnach auf den letzten Abschnitt der prozessleitenden Verfügung des Präsidenten der Vorinstanz vom 21. Juni 2017 konzentriert und ging davon aus, er melde die Berufung an, wenn er innert der Notfrist sein Schreiben mit Originalunterschrift einreiche und er nur auf das Rechtsmittel verzichten würde, wenn er diese Frist unbenützt ablaufen liesse. Jedenfalls hat er Art. 399 Abs. 1 StPO, welcher die Berufungsanmeldung regelt, vermerkt. Auch aus seiner Stellungnahme vom 18. August 2017 geht klar hervor, dass er beabsichtigte, ein Berufungsverfahren einzuleiten: So sei ihm als juristischer Laie aus Unkenntnis entgangen, dass er zugleich hätte Berufung verlangen sollen. Die Berufung sei ihm jederzeit klar gewesen, weshalb er auch die Berufungserklärung eingereicht habe.

Die Vorinstanz hat in Folge, obwohl das Originalschreiben des Berufungsklägers vom Wortlaut her genauso unklar ist wie die am 16. Juni 2017 eingereichte Kopie, nicht erneut beim Berufungskläger, welcher nicht rechtskundig ist, nachgefragt. Im Übrigen ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz implizit die Eingabe des Originalschreibens des Berufungsklägers vom 16. Juni 2017 als fristgerechte Berufungsanmeldung wertete, hat es doch im begründeten Entscheid das Rechtsmittel der Berufung aufgeführt.

Schliesslich reichte der Berufungskläger innert 20 Tagen die Berufungserklärung ein. Die Berufungserklärung ging somit frist- und formgerecht beim angerufenen und zuständigen Gericht ein (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO; Art. 11 EG StPO).

- 1.4. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung einzutreten.
2. Die Berufung wird im schriftlichen Verfahren behandelt, weil im vorliegenden Verfahren eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bildet und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wurde (Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO).

### III.

1.
  - 1.1. Die Vorinstanz führte in ihrer Begründung an, A. habe anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Januar 2016 sowie an Schranken angegeben, er habe, ohne es zu melden, (...) rund zwei bis drei Kubikmeter Holz angezündet. Damit habe er unbestrittenermassen eine grössere Menge an Holz verbrannt, ohne dies zu melden. Demzufolge habe sich A. der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz und die Feuerschutzverordnung strafbar gemacht.
  - 1.2. Der Berufungskläger erwidert, dass ein Reisighaufen ohne Meldepflicht ausserhalb des Waldbodens am Waldrand zur einigermaßen ordentlichen Waldbewirtschaftung ohne Maschineneinsatz sollte verbrannt werden dürfen.
  - 1.3. Das Funken und Abbrennen von Feuerwerk in grösserem Umfang ist nur auf zugewiesenen Plätzen gestattet (Art. 8 Abs. 2 FSG). Das Verbrennen von natürlichen Abfällen in grösserem Umfang ist meldepflichtig (Art. 10 Abs. 2 FSV).

Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

- 1.4. Auf den Fotos, welche durch die Polizei erstellt worden sind, ist erkennbar, dass unter anderem grössere Holzteile auf einer Feuerstelle von weit über einem Meter Durchmesser verbrannt worden sind. Auch kann dem Polizeirapport entnommen werden, dass die Feuerstelle eine grössere Fläche aufgewiesen habe und die Flammen in Körpergrösse hochgestiegen seien. Der Polizist sah sich infolge der Grösse des Feuers veranlasst, die Feuerwehr aufzubieten und das Feuer löschen zu lassen. Der Berufungskläger selbst gab bei der polizeilichen Einvernahme an, er habe rund zwei bis drei Kubikmeter Holz angezündet. Auch die übrigen Aussagen des Berufungsklägers lassen den Schluss ohne weiteres zu, dass es sich um ein grösseres Feuer handelte. Die Feststellung der Vorinstanz, es seien natürliche Abfälle in grösserem Umfang verbrannt worden, ist jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig und das Urteil, der Berufungskläger habe sich wegen Nichteinhaltung der Meldepflicht strafbar gemacht, nicht rechtsfehlerhaft.
2.
  - 2.1. Die Vorinstanz begründete weiter, das Feuer sei unbeaufsichtigt abgebrannt. Nebst dem erwähnten wassergefüllten Druckfass und der Information des Nachbars habe A. keine Vorkehrungen getroffen, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

- 2.2. Der Berufungskläger erwidert, er selbst habe das Feuer mit regelmässigen Fahrten in bestimmten Zeitabständen zum Feuer kontrolliert. Gras sei keines verbrannt worden. Die Sicht auf das Feuer könne gut und gerne ausserhalb der Hörnähe sein. Zumindest mit Feldstecher beobachtet oder im Auge behalten sei kein unbeaufsichtigtes Verbrennen. Die Umgebung sei zu keiner Zeit gefährdet gewesen.
  - 2.3. Beim Feuern im Freien sind die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung zu beachten sowie alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine ungebührliche Rauchbelästigung und insbesondere ein Übergreifen des Feuers auf Gebäude und Fahrhabe, Wald und Flur vermieden wird (Art. 8 Abs. 1 FSG).
  - 2.4. Der Berufungskläger hat nicht alle Vorkehrungen getroffen, damit ein Übergreifen des Feuers unter anderem auf den angrenzenden Wald und die angrenzende Flur vermieden wird. So war das Feuer beim Eintreffen des Polizisten unbeaufsichtigt und auch auf dessen mehrmaliges Rufen hin kam weder der Berufungskläger, der sich im Stall aufgehalten und damit keinen Sichtkontakt zum Feuer gehabt hat, noch dessen Nachbar, welcher auf Information des Berufungsklägers hin ein Druckfass mit Wasser bereitgestellt haben soll, zum Feuer hinzu. Nicht zuletzt wegen der gemäss Polizeirapport vorherrschenden längeren Trockenperiode, weshalb dürre Blätter bei der Feuerstelle lagen, und der in unmittelbarer Nähe stehenden Sträucher und Bäume hätte das Feuer während der ganzen Brenndauer beaufsichtigt werden müssen und zwar so, dass bei Übergreifen des Feuers sofort - und nicht erst in wenigen Minuten, welche der Berufungskläger nach seinen Angaben für den Weg von seinem Hof zum Feuer gebraucht hätte - mit dem Löschen hätte begonnen werden können. Das Urteil der Vorinstanz, A. habe sich auch wegen Unterlassens von Vorkehrungen zur Verhinderung des Übergreifens des Feuers strafbar gemacht, ist ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft und demnach zu bestätigen.
3.
    - 3.1. Wer gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) oder darauf abgestützte Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft (Art. 22 Abs. 1 FSG). Leichte Fälle werden von den Bezirksbehörden mit Bussen bis CHF 2'000.00 geahndet (Art. 22 Abs. 2 FSG).  
  
Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monate aus (Art. 106 Abs. 2 StGB).
    - 3.2. Dem Gericht erscheint die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 150.00, bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen, angemessen.
  4. Die Berufung ist folglich abzuweisen.
  5.
    - 5.1. Auf die vom Berufungskläger zur Luftreinhalteverordnung gemachten Ausführungen, insbesondere bezüglich Rauchentwicklung, braucht nicht mehr eingegangen zu werden, zumal er diesbezüglich von der Vorinstanz mit Urteil B 11-2016 vom 25. Oktober 2016 freigesprochen worden ist.
    - 5.2. Zu vermerken bleibt, dass der Berufungskläger, sofern er jemanden der Verleumdung beziehungsweise einer unrechtmässigen Aufsichtspflicht bezichtigen möchte, dies sei-

nerseits bei den Strafbehörden anzeigen kann. Jedenfalls kann dieses Ansinnen nicht im Berufungsverfahren geltend gemacht werden.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und  
Strafgericht, Urteil K 4-2017 vom 7. November 2017